

Das Ministerium ist befugt, gegen die Nichtbefolgung der von ihr für den Umfang des Fürstentums oder für einzelne Teile desselben erlassenen Polizeivorschriften Geldstrafen bis zum Betrage von 150 M. anzudrohen und von den Ortspolizeibehörden erlassene Polizeivorschriften außer Kraft zu setzen.

Die Polizeivorschriften sind unter Bezugnahme auf die Bestimmungen dieses Gesetzes zu erlassen und durch das Amtsblatt des Ministeriums bekannt zu machen.

Ist in den Polizeivorschriften der Zeitpunkt bestimmt, mit welchem sie in Kraft treten, so ist der Anfang ihrer Wirksamkeit nach dieser Bestimmung zu beurteilen, ist eine solche Zeitbestimmung nicht getroffen, so beginnt ihre Wirksamkeit mit dem achten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Amtsblattes, welches die Polizeivorschriften enthält, ausgegeben worden ist.

Die wegen Nichtbefolgung polizeilicher Vorschriften festgesetzten Geldstrafen sind für den Fall des Unvermögens des Verurteilten in Haft nach Maßgabe der §§ 28 und 29 des Strafgesetzbuches zu verwandeln.

Gegen polizeiliche Verfügungen der Gemeinde-(Guts-)Vorsteher und der genannten Ortspolizeibehörden ist die Beschwerde zulässig, und zwar:

- a) gegen die Verfügungen der Gemeinde-(Guts-)Vorsteher an das Amt und gegen dessen Bescheid an das Ministerium,
- b) gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden an das Ministerium.

Die Beschwerde ist bei derjenigen Behörde anzubringen, gegen deren Verfügung sie gerichtet ist, und von dieser innerhalb 24 Stunden an diejenige Behörde abzugeben, welche darüber zu beschließen hat.

Die Frist zur Einlegung und etwaigen Ausführung der Beschwerde beträgt zwei Wochen.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Das Ministerium, die Ortspolizeibehörden und der Gemeinde-(Guts-)Vorsteher sind berechtigt, die von ihnen in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffenen,